

Hauptsatzung der Gemeinde Wangerland (Lesefassung)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wangerland“.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wangerland zeigt das sog. „Seewiefken“ aus der Minsener Sage.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wangerland“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert die Wertgrenzen nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Kompetenzverteilung übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Wertgrenzen nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Kompetenzverteilung nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch einen der beiden stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wangerland zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der

Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.wangerland.org verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Wangerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird nachrichtlich in folgenden Zeitungen hingewiesen:

Jeversches Wochenblatt,
Nordwestzeitung und
Wilhelmshavener Zeitung.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den in Absatz 2 genannten Tageszeitungen oder durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde (Rathaus und Bismarckplatz, Hohenkirchen) veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 7 a

Live-Übertragung von Sitzungen in epidemischen Lagen

- (1) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, können die öffentlichen Sitzungen des Rates sowie der Ausschüsse des Rates als Live-Stream durch die Gemeinde Wangerland im Internet übertragen werden. Die bzw. der Rats- bzw. Ausschussvorsitzende hat die Mitglieder sowie die Zuschauenden zu Beginn der Sitzung über die Live-Übertragung zu unterrichten. Eine Übertragung durch Dritte ist nicht zulässig.

- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Live-Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren.
- (3) Die Live-Übertragung der Wortbeiträge von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, ist nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Live-Übertragung für die Redebeiträge unterbleibt, bei denen die Rednerin bzw. der Redner der Live-Übertragung widersprochen hat.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wangerland vom 20. März 2007 außer Kraft.

Hohenkirchen, den 23. März 2021

Mühlena
Bürgermeister